

BGer 8C_359/2018 vom 16. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_359_2018

FR: TF 8C_359/2018 du 16 novembre 2018

IT: TF 8C_359/2018 del 16 novembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die Rentenaufhebung der Suva per 1. Mai 2016 bestätigte.

E. 3.1

Ist eine versicherte Person infolge des Unfalles mindestens zu 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

E. 3.2

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

E. 3.3

Für die Ermittlung des Einkommens, welches der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was er im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224; RKUV 2000 Nr. U 400 S. 381, U 297/99 E. 2a, 1993 Nr. U 168 S. 101, U 110/92 E. 3b). Fehlen aussagekräftige konkrete Anhaltspunkte für die Einkommensermittlung, so ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte zurückzugreifen, wie sie in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) enthalten sind (AHI 1999 S. 237, I 377/98 E. 3b S. 240 mit Hinweis).

E. 4.1

Es ist letztinstanzlich nicht mehr länger streitig, dass der Versicherte aufgrund einer erheblichen Veränderung seiner erwerblichen Situation nunmehr in der Lage ist, ein Einkommen (Invalideneinkommen) von Fr. 71'500.- zu erzielen. Wie die Vorinstanz weiter korrekt erwogen hat, ist bei Vorliegen eines Revisionsgrundes der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit weiteren Hinweisen). Demgemäss war im vorinstanzlichen Verfahren auch die Höhe des Valideneinkommens zu überprüfen; entsprechend darf der Versicherte auch letztinstanzlich geltend machen, dieses sei zu Unrecht zu tief angesetzt worden.

E. 4.2

Vorinstanz und Verwaltung gingen gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten davon aus, dieser hätte ohne Gesundheitsschaden im Jahre 2016 einen Lohn von Fr. 71'500.- (Fr. 5'500.- x 13) erzielt. Damit anerkannten sie eine Lohnentwicklung, welche über der Nominallohnentwicklung seit dem Jahre 2000 lag; passte man das im Jahre 2000 tatsächlich erzielte Gehalt von Fr. 4'300.- an die Nominallohnentwicklung an, so resultierte ein Einkommen von lediglich Fr. 67'979.40 (Fr. 4'300.- x 13 x [130.0 : 106.9]).

E. 4.3

Der Versicherte macht geltend, seine ehemalige Arbeitgeberin sei nicht mit ihm zufrieden gewesen. Entsprechend habe er seine Stelle auch nicht aufgrund des Unfalls verloren; zur Bemessung des Valideneinkommens könne daher nicht mehr auf die Angaben dieser Arbeitgeberin abgestellt werden. Wie es sich damit verhält, braucht vorliegend indessen nicht abschliessend geprüft zu werden: Wie der Beschwerdeführer an sich zutreffend ausführt, wäre diesfalls das Valideneinkommen aufgrund der LSE zu bestimmen (vgl. E. 3.3 hievor). Entgegen seinen Ausführungen wäre jedoch auch unter Berücksichtigung seines Lehrabschlusses als Sanitärmonteur nicht vom Kompetenzniveau 3 ("Komplexe praktische Tätigkeiten welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen"), sondern vom Kompetenzniveau 2 ("Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst") auszugehen. Der entsprechende Lohn in der Baubranche beträgt gemäss der LSE 2014 Fr. 5'885.-; dieser Wert wäre auf ein Jahr hoch- und auf eine betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden umzurechnen; das sich

daraus ergebende Einkommen wäre sodann an die bis zum Jahr 2016 eingetretene Nominallohnentwicklung anzupassen (vgl. auch Urteil 9C_177/2018 vom 25. September 2018 E. 3.3). Damit ergäbe sich ein Valideneinkommen von Fr. 74'285.25 (Fr. 5'885.- x 12 x [41.7 : 40] x 1.003 x 1.006). Bei einem Invalideneinkommen von Fr. 71'500.- resultierte damit eine unfallbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 2'785.25, was einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 4 % entspricht. Die Beschwerde des Versicherten ist demgemäss abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.